

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vergabe des Pausenverkaufs an der Ferdinand-von-Miller-Realschule Fürstfeldbruck sowie Vergabe des Pausenverkaufs an der Orlando-di-Lasso-Realschule Maisach hier inkl. der Option Catering für die Schülerinnen und Schüler im offenen Ganzttag

Seite
142

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 19.05.2020 für folgendes Bauvorhaben: Erweiterung der "Starzelbachschule" mit Küche, Einrichtungen für eine offene Ganztageschule, 3-gruppigen Kinderhort und Errichtung von 27 Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1963/5, 1968/12 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau (Bauherren: Gemeinde Eichenau vertreten durch den 1. Bgm. Herrn Peter Münster; Bauort: 82223 Eichenau, Parkstraße 41) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1963, 1963/106, 1669/2, 1968/21, 1968/20, 1968/18, 1968/30, 1963/108, 1963/9, 1962/126, 1962/32, 1962/31, 1962/30, 1962/43 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau

142

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung im Rahmen der dringlichen Anordnung vom 28.05.2020 des Landkreises Fürstfeldbruck für das Freibad Mammendorf in der Gemeinde Mammendorf, Landkreis Fürstfeldbruck; vom 06.05.1985 (Amtsblatt Nr. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2015 (Amtsblatt Nr. 3)

145

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“

146

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vergabe des Pausenverkaufs an der Ferdinand-von-Miller-Realschule Fürstenfeldbruck sowie Vergabe des Pausenverkaufs an der Orlando-di-Lasso-Realschule Maisach hier inkl. der Option Catering für die Schülerinnen und Schüler im offenen Ganzttag

Der Landkreis Fürstenfeldbruck sucht für die Pausenverkäufe an der Ferdinand-von-Miller-Realschule Fürstenfeldbruck und der Orlando-di-Lasso-Realschule Maisach (hier inkl. der Option Catering für die Schülerinnen und Schüler im offenen Ganzttag) zum 01.08.2020 **neue Speiseanbieter**. Der Betrieb umfasst jeweils die Versorgung der Schüler am Vormittag im Rahmen des Pausenverkaufs und mittags nur an der Orlando-di-Lasso-Realschule Maisach mit warmen Speisen. Informationen und Ausschreibungsunterlagen erhalten Sie über das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Sachbereich Schulen, Sport, Kultur, Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck, Frau Esche (Tel. 08141/519-330, E-Mail: schulreferat@lra-ffb.de). Bewerbungen können Sie bis zum 30.06.2020 beim Landratsamt Fürstenfeldbruck einreichen.

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 19.05.2020 für folgendes Bauvorhaben: Erweiterung der "Starzelbachschule" mit Küche, Einrichtungen für eine offene Ganztageschule, 3-gruppigen Kinderhort und Errichtung von 27 Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1963/5, 1968/12 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau (Bauherren: Gemeinde Eichenau vertreten durch den 1. Bgm. Herrn Peter Münster; Bauort: 82223 Eichenau, Parkstraße 41) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1963, 1963/106, 1669/2, 1968/21, 1968/20, 1968/18, 1968/30, 1963/108, 1963/9, 1962/126, 1962/32, 1962/31, 1962/30, 1962/43 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau

Die Nachbarausfertigungen gemäß. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.05.2020, BV-Nr. 2019-0440 betreffend Erweiterung der "Starzelbachschule" mit Küche, Einrichtungen für eine offene Ganztageschule, 3-gruppigen Kinderhort und Errichtung von 27 Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1963/5, 1968/12 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 19.05.2020 unter Nebenbestimmungen erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Bekanntmachungen des Landratsamtes

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 19.05.2020, BV-Nr. 2019-0440 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 340, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 19.05.2020

Galdia
Bauamt

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Lageplan M1:1000

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung im Rahmen der dringlichen Anordnung vom 28.05.2020 des Landkreises Fürstentfeldbruck für das Freibad Mammendorf in der Gemeinde Mammendorf, Landkreis Fürstentfeldbruck; vom 06.05.1985 (Amtsblatt Nr. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2015 (Amtsblatt Nr. 3)

Aufgrund der dringlichen Anordnung gemäß Art. 34 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 47 GeschOKT erlässt der Landkreis Fürstentfeldbruck folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Freibad Mammendorf:

§ 1 Änderungen

Zu § 2 der Gebührensatzung:

Absätze 1, 3 und 4 werden gestrichen.

Aus Absatz 2 wird Absatz 1.

Zu § 4 der Gebührensatzung:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Benutzungsentgelt beträgt bei Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres:

a) **Einzelkarte** Euro 3,00

Absätze 2 und 8 werden gestrichen.

In Abs. 6 wird der Betrag auf Euro 3,00 geändert.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2020 außer Kraft.

Landratsamt Fürstentfeldbruck
Fürstentfeldbruck, 03.06.2020

Martina Drechsler
Stv. Landrätin

**Thomas Karmasin
Landrat**

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“ erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) und § 10 der Verbandssatzung sowie durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 26.05.2020 folgende **Satzung**:

§ 1

Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und den Stellvertretern

- a. Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- b. Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden beträgt monatlich 725,00 €.
- c. Die Aufwandsentschädigung für den ersten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden beträgt monatlich 50,00 €.
- d. Die Aufwandsentschädigung für den zweiten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden beträgt monatlich 25,00 €.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Verbandsräte, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und Ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (2) Die bestellten Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen entsprechend der Anwesenheitsliste eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 30,00 €.
- (3) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (5) Für sonstige Dienstgeschäfte werden Auslagen, insbesondere nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.

§ 3 Auszahlungsmodus

Die Aufwandsentschädigung nach § 1, für den Verbandsvorsitzenden, wird zum letzten eines Monats zur Auszahlung gebracht.

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1, für die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, wird vierteljährlich zur Auszahlung gebracht.

Die Entschädigungen nach § 2 Abs. 2 werden jährlich zur Auszahlung gebracht.

Die sonstigen vorstehenden Entschädigungen werden jeweils auf Antrag zur Auszahlung gebracht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2014 außer Kraft.

Grafrath, den 26.05.2020
ZVA „Obere Amper“

Folger
Verbandsvorsitzender